

Verantwortliche Elektrofachkraft im kommunalen Bereich

Viele Fragen, die im Zusammenhang mit der „Verantwortlichen Elektrofachkraft“ gestellt werden, befassen sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vorrangig mit dessen Aufgaben und der Ungewissheit, wie diese spezifisch einzuordnen und umzusetzen sind. Im Rahmen dieses Artikels wird versucht, eben diese Fragen und gegebenenfalls auch Fragen, die sich mit der Verantwortlichen Elektrofachkraft (kurz: VEFK) selbst befassen, zu beantworten. Insbesondere der Begriff der Verantwortung wird hierbei eine zentrale Rolle einnehmen.

Wird die Stelle der Verantwortlichen Elektrofachkraft zur Besetzung ausgeschrieben, haben die Initiatoren der Ausschreibung häufig noch keine genaue Vorstellung davon, was sich aus dieser Stellung heraus alles ergibt und was diese in ihrer Gesamtheit tatsächlich umfassen wird. Die Gefahr, dass der Beschäftigte, der dann diese unklar definierte Stelle bekleidet, damit möglicherweise überfordert und den Erwartungen seines Vorgesetzten nicht gerecht wird, ist sehr wahrscheinlich.

Generell hat jeder Arbeitgeber für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu sorgen. Dies ist zum einen im staatlichen Recht dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geregelt und zum anderen im autonomen Recht der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, (z. B. §§ 2-12, §§ 19-27, §§ 29-31 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Im Arbeitsschutzgesetz werden die Pflichten in zwei Bereiche unterteilt. Zum einen die allgemeinen Pflichten, wie erforderliche Maßnahmen, geeignete Organisation, allgemeine Grundsätze, (siehe §§ 3-4 ArbSchG) und zum anderen die besonderen Pflichten, wie Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation, Übertragung von Aufgaben, oder Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber, (siehe §§ 5-12 ArbSchG). All diese Pflichten beziehen sich natürlich auch auf alle sicherheitstechnischen Aspekte im Bereich der Elektrotechnik. Die Kommune können wir hierbei durchaus mit einem sehr großen Unternehmen vergleichen. Je größer eine Stadt, Gemeinde ist umso verständlicher ist es, dass der Unternehmer, in unserem Fall die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, viele seiner Pflichten auf andere Personen überträgt.

Die Übertragung von Pflichten ist in größeren Unternehmen gängige Praxis. Die allgemeinen Regeln für eine Pflichtenübertragung finden sich im § 13 Abs. 2 ArbSchG „Verantwortliche Personen“. Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Insbesondere ist zu beachten, dass nur fachkundigen Personen diese Pflichten übertragen werden können. Diese spezifische Ausführung findet sich auch im § 13 DGUV Vorschrift 1 für die Übertragung von nach Unfallverhütungsvorschriften dem Unternehmer (Arbeitgeber) obliegenden Aufgaben. Spätestens jetzt stellt sich die Frage, was genau fachkundiges Personal eigentlich ist. Dies lässt sich für den Bereich der Elektrotechnik tatsächlich recht schnell mit der Funktion der Elektrofachkraft beantworten. Als Elektrofachkraft gilt laut DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, *„wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“*.

Eine VEFK ist also eine Elektrofachkraft, die vom Arbeitgeber beauftragt wurde, ihm obliegende Aufgaben im Bereich der Elektrotechnik, z. B. aus der DGUV Vorschrift 4, in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dies wäre an sich auch ziemlich einfach und übersichtlich, wenn

es in der Elektrotechnik nicht noch einen weiteren Verantwortungsbereich gäbe. Dieser Verantwortungsbereich ist die sogenannte Betreiberverantwortung.

Der Betreiber einer elektrischen Anlage ist nach DIN VDE 0105-100 „...*die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt.*“ Dies „... können der Eigentümer, der Unternehmer, der Besitzer oder eine benannte Person sein, die die Unternehmerpflichten wahrnimmt“. Damit scheint zunächst klar, welche Verantwortung der Betreiber innehat. Die VDE bildet den Stand der Technik ab, hat jedoch keine Gesetzeskraft. Der Begriff Betreiberverantwortung ist zudem juristisch noch nicht näher definiert. Er findet sich im Bereich des Arbeitsschutzes nicht wieder, da es sich bei der elektrischen Anlage nicht um ein Betriebsmittel, welches unter die Betriebs-sicherheitsverordnung fallen könnte, sondern um eine Anlage gemäß Arbeitsstättenverordnung ArbStättV handelt. Wir haben hier demnach keinen klaren Gesetzestext der sich mit den Gefährdungen von elektrischen Anlagen beschäftigt.

Betrachten wir aber einmal die sogenannte Verkehrssicherungspflicht, welche in erster Linie arbeitstypische Gefahren auf Verkehrswegen wie Stürzen und Stolpern berücksichtigt, können wir auch die Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage in dieser verorten. Aber warum?

Dafür gehen wir näher auf die Verkehrssicherungspflicht ein, die zur Abwehr von Gefahrenquellen, durch Unterlassen zu Schadensansprüchen führen kann. Gemäß § 823 BGB „Schadensersatzpflicht“ können wir die Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage hieraus ableiten. Weiterhin hat der Arbeitgeber eine allgemeine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten (§§ 617-619 BGB, § 3 ArbSchG sowie § 4 BetrSichV). All diese Verantwortlichkeiten und Pflichten können wir nun als die sogenannte Betreiberverantwortung zusammenfassen. Diese kann der Betreiber, wie schon oben in dem VDE Zitat dargestellt, ...*oder eine benannte Person...*, auf Dritte delegieren. Wichtig ist, zu beachten, dass neben den allgemeinen organisatorischen Prozessen, auch die erforderlichen Befugnisse übertragen werden. Nach der Übertragung der sogenannten Betreiberverantwortung gilt derjenige, der die Übertragungspflichten erhalten hat nun als Betreiber der elektrischen Anlage.

Soviel zu einigen rechtlichen Wirren, die sich um die VEFK und ihre Benennung scharen. Doch wann wird sie eigentlich benannt?

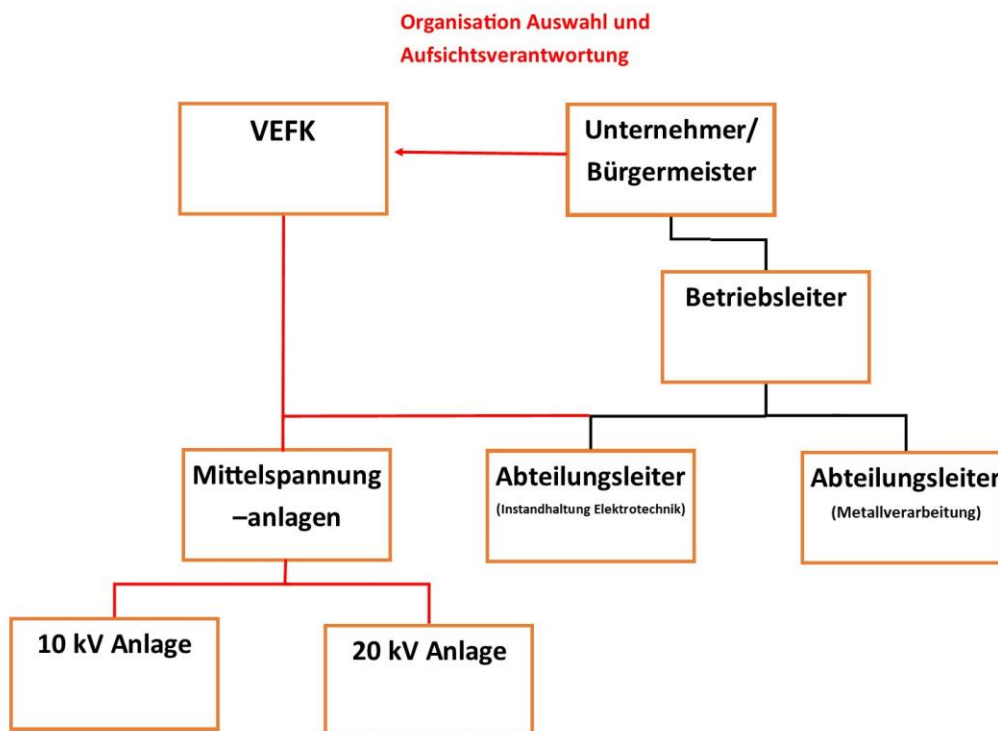
Hier gibt es eigentlich nur zwei einfache Fragen zu stellen: *Wer ist der Betreiber der elektrischen Anlage und ist dieser auch eine Elektrofachkraft?* Der Betreiber der elektrischen Anlage wäre z.B. in einer Stadt/Gemeinde die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Ist diese/r zudem auch eine Elektrofachkraft, so wird eine VEFK gar nicht benötigt, da der Betreiber die Verantwortung aus seiner Fachlichkeit mit übernehmen kann. Ist der Anlagenbetreiber aber keine Elektrofachkraft, was in den häufigsten Fällen der Fall ist, wird eine VEFK unbedingt benötigt!

Bleibt noch die Frage, an welcher Stelle der betrieblichen Hierarchie die VEFK effizient und zielgerichtet eingesetzt werden sollte.

Um sich dieser Frage etwas anzunähern, soll eine kleine Analogie konstruiert werden, um den Sachverhalt etwas griffiger zu machen: *Betrachten wir die Einordnung einer SIFA (Fachkraft für Arbeitssicherheit) innerhalb der Struktur einer Stadt/Gemeinde. Die SIFA ist in der Regel eine*

Stabsstelle, deren Aufgabe es ist, den Arbeitgeber/Unternehmer direkt im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. Sie besitzt keine Weisungsfunktion und hat keine Unternehmerverantwortung. Hieraus lässt sich ableiten, dass die SIFA keiner Abteilung unterstellt werden kann, sondern als Stabsstelle beim Unternehmer einzuordnen ist.

Diese Erkenntnis lässt sich nun auch durchaus auf die VEFK übertragen. Daraus ergibt sich auch, dass sie nur dem Arbeitgeber/Unternehmer selbst Rechenschaft schuldig ist und berichtet folglich auch nur diesem. Darüber hinaus nimmt die VEFK die Fach- und Aufsichtsverantwortung des Unternehmers für den Bereich der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel wahr. Zwangsläufig lässt sich daraus ableiten, dass hierfür eine Stabsstelle notwendig und erforderlich ist. Darüber hinaus ist hier die Übernahme der Fach- und Aufsichtsverantwortung essenziell. An dieser Stelle hinkt allerdings der Vergleich mit der SIFA bereits etwas, da diese nur beratend tätig ist und die Fach- und Aufsichtsverantwortung, anders als bei einer VEFK, nicht übernimmt. Dies bedeutet für die VEFK in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass durch sie einerseits die Pflichten des Unternehmers für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen übernommen werden, sie andererseits aber auch selbst in der Pflicht steht, die Rechte und Interessen des Unternehmers in seinem Sinne zu vertreten.



Damit die benötigte VEFK über den Rahmen ihrer Aufgaben informiert ist und diese auch vollends übernehmen kann, ist eine schriftliche Bestellung vonnöten. Innerhalb dieser Bestellung ist der gesamte Aufgabenbereich der VEFK darzustellen. Richten Sie sich hierbei nach der DIN VDE 1000-10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“ und der DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“.

Ist dieser formelle Teil erledigt, steht einem verantwortungsvollen Handeln der VEFK und dem daraus folgenden sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen im Wesentlichen nichts mehr im Wege.

Stand 12/2020

Ansprechpartner:

Tobias Vogel
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Hauptabteilung Prävention
Abteilung Kultur
Themenverantwortung Elektrotechnik
t.vogel@unfallkasse-nrw.de